

Christa Kirschbaum, Landeskirchenmusikdirektorin

Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen

Stand: **13.07.2020**

Die Veränderungen zur vorigen Fassung vom 02.07.2020 sind **gelb** markiert.

Kirchenmusik ist eine Wesensäußerung kirchlicher Arbeit. Deshalb treffen nötige Einschränkungen die kirchenmusikalische Arbeit besonders hart. Oberster Grundsatz ist jedoch, alle Risiken der Verbreitung und Ansteckung zu vermeiden.

Nachfolgend finden Sie Informationen und Hinweise. Diese werden laufend aktualisiert.

1.	Besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik	1
2.	Musik im Gottesdienst	2
3.	Gemeindeeigene Instrumente	2
3.1.	Orgel und Tasteninstrumente	2
3.2.	Instrumente in Musikgruppen	2
4.	Musikunterricht	2
4.1.	Einzelunterricht Orgel	3
4.2.	Einzelunterricht Stimmbildung	3
4.3.	Einzelunterricht Blasinstrument	3
4.4.	Kleingruppenunterricht	3
5.	Musikalische Gruppenarbeit	4
6.	Konzerte und musikalische Veranstaltungen	5
7.	Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung....	5

1. Besondere Risikofaktoren in der Kirchenmusik

Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten entstehen einige besondere Risikofaktoren für eine Ansteckung:

- Es wird eine tiefere Atmung praktiziert als im Alltag. Beim Einatmen wird die Atemluft schneller in die Lungen transportiert, die erste Immunabwehrbarriere im oberen Rachenraum wird rascher überwunden. Beim Ausatmen kommt es zu einem starken gebündelten Luftstrahl.
- Sitzt oder steht eine Gruppe Musizierender beieinander, kann sich die Tröpfchen- und Aerosolkonzentration intensivieren.
- Bei Blechblasinstrumenten wird in den Spielpausen häufig entwässert, dadurch kann sich durch das Kondenswasser eine Virenkonzentration bilden.

2. Musik im Gottesdienst

Die EKHN hat ihr Schutzkonzept für den Gottesdienst veröffentlicht, das durch die Hinweise des Zentrum Verkündigung ausgeführt und konkretisiert wird. Dort finden sich die aktuellen Regelungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien, für den Gemeindegesang und die Mitwirkung von Solist*innen, solistisch besetzten Ensembles, Chören und Posaunenchor.

Da vielerorts die kirchlichen Musikgruppen aufgrund der nötigen Abstände zwischen den Musizierenden noch nicht wieder mitwirken können, wird ausdrücklich ermuntert, den Gottesdienst musikalisch in kleiner Besetzung zu gestalten, z.B. mit solistischen Ensembles aus dem Chor, Quartetten aus dem Posaunenchor, kammermusikalische Besetzungen aus den Instrumentalgruppen. Außerdem können freiberufliche Musiker*innen zur Mitarbeit engagiert werden, deren Auftritts- und Verdienstmöglichkeiten, auch in Kirchenkonzerten, durch die Pandemie drastisch eingeschränkt sind.

3. Gemeindeeigene Instrumente

Solange ein Instrument nur von einer Person gespielt wird, besteht dadurch keine Gefahr für diese Person.

3.1. Orgel und Tasteninstrumente

Vor und nach dem Spielen sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Das Berühren der Tastatur bietet kein Gefährdungspotential, wenn zwischen mehreren Spielenden mindestens 30 Minuten Abstand liegen. Nach dem Spiel soll gelüftet werden. Für die Orgel und ggf. für Tasteninstrumente in Kirche und Gemeindehaus ist ein Übeplan mit Angabe von Datum und Uhrzeit einzurichten.

3.2. Instrumente in Musikgruppen

Instrumente werden nur von einer Person gespielt, sie dürfen nicht an andere Spielende weitergegeben werden.

4. Musikunterricht

Musikunterricht ist in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** auf der Grundlage eines entsprechenden Schutzkonzepts mit Hygienemaßnahmen wieder möglich.

Alle bisherigen Einschränkungen sind in Hessen seit 22. Juni 2020 und in Rheinland-Pfalz seit 24. Juni 2020 entfallen.

In **Rheinland-Pfalz** sind jeweils Hygienekonzepte für die musikalische Gruppenarbeit mit Chören und Blsorchester (dies gilt für Posaunenchor) veröffentlicht:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_18_Hygienekonzept_Choere.pdf .

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_06_18_Hygienekonzept_Blasorchester.pdf .

Nach Vorlage eines Schutzkonzeptes und Beschluss des Kirchenvorstands kann Unterricht in gemeindlichen Räumen durchgeführt werden. Es gilt ein Abstandsgebot je nach Unterrichtsfach von

mind. 1,5 Metern, sofern keine größeren Abstände vorgeschrieben sind (s. o. und jeweils im Folgenden). Die Vorgaben des jeweils für die genutzten Räumlichkeiten beschlossenen Schutzkonzepts sowie die grundlegenden Hygieneregeln sind einzuhalten:

- Betreten des Raums mit Mund-Nasen-Bedeckung
- Händewaschen und desinfizieren
- Abstand halten
- Bei Gruppen darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden für ihre Noten, Instrument, Instrumentenkoffer, Notenständer, Stuhl, Bleistift selbst zuständig sind und diese nicht untereinander weiter reichen.
- Ein Belüftungskonzept ist nötig, das genug Frischluftaustausch garantiert.

Dazu gehören die Dokumentation der Teilnehmenden, die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit und bei aufeinanderfolgenden einzelnen Schüler*innen oder Gruppen ein ausreichendes Zeitfenster für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Verantwortlich für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist die jeweilige Lehrkraft bzw. Leitung.

Das Betreten und Verlassen des Unterrichtsgebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden im Gemeindebüro abzugeben und dort einen Monat lang aufzubewahren, um gegenüber dem Gesundheitsamt auf Anforderung Infektionsketten nachvollziehen zu können.

4.1. Einzelunterricht Orgel

Beim Unterricht ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Vor und nach dem Spielen sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Eine Desinfektion der Tastatur ist nicht nötig, könnte sogar schädlich für die dort eingesetzten Materialien sein, z. B. bei historischen Instrumenten.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Schüler*in und Lehrer*in ist hier ausreichend. Lehrer*in und Schüler*in dürfen nicht auf der gleichen Tastatur spielen. Zum Vorspielen nutzt die Lehrperson ggfs. ein weiteres Keyboard/E-Piano, das in der Nähe des Orgelspieltisches aufgestellt wird, oder von einem anderen Platz in der Kirche mit Video-Übertragung zur Schüler*in.

Noten, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden.

Nach einer Unterrichtseinheit ist eine Pause von 30 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person an den Spieltisch kommt. In dieser Zeit ist für eine Lüftung zu sorgen.

4.2. Einzelstimmbildung, Gesangsunterricht

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 6 Metern.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Die Einzelstimmbildung eine gute Möglichkeit für die Chorleitung, die Sängerinnen und Sänger stimmlich besser kennenzulernen und gezielte Tipps zu geben.

4.3. Einzelunterricht Blasinstrument

Beim Eintreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von beiden Personen berührt werden. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 3 Metern.

Die Lehrperson zeigt auf ihrem eigenen Instrument und spielt darauf vor. Die Berührung des Instruments des Schülers oder der Schüler*in durch die Lehrperson und umgekehrt ist nicht erlaubt.

Pro Blechblasinstrument ist ein mit einem Papierküchentuch oder Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht fachgerecht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Atem- und Einblasübungen sind nach Möglichkeiten im Freien durchzuführen.

4.4. Kleingruppenunterricht

In der Kirchenmusik der EKHN gehören dazu: Jungbläserausbildung, Stimmbildung, musikalisch vertiefendes Training.

Der Unterricht darf nur in Räumen stattfinden, in denen der erforderliche Abstand zwischen allen Beteiligten eingehalten werden kann (beim Singen oder Spielen mit Blasinstrumenten 3 Meter, bei allen anderen 1,5 Meter)

Im Unterricht ist – außer bei Gesang und bei Blasinstrumenten – Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Noten, Notenständer, Bleistift, Instrument, Stühle und Unterrichtsheft dürfen nicht von mehreren Personen berührt werden.

Für die Jungbläserausbildung ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Atem- und Einblasübungen sind nach Möglichkeit im Freien durchzuführen.

Nach einer Unterrichtseinheit (30 Minuten) ist eine Pause von 15 Minuten vorzusehen, bevor die nächste Person/Gruppe in den Raum kommt. In dieser Zeit ist für eine Stoßlüftung zu sorgen.

Die Links zu den Hygienekonzepten für musikalische Gruppenarbeit in **Rheinland-Pfalz** finden Sie unter: 4. Musikunterricht

5. Musikalische Gruppenarbeit

Das Robert-Koch-Institut weist nach wie vor darauf hin, darauf hin, dass sich für Chöre mit steigender Gruppengröße das Infektionsrisiko erhöht. Deshalb gilt weiterhin die Empfehlung, vom Chorsingen in geschlossenen Räumen noch abzusehen

In **Rheinland-Pfalz** ist der Probenbetrieb von Chören und Musikvereinen, dazu gehören auch Posaunenchor, seit dem 10. Juni 2020 wieder erlaubt. Chorproben sollen im Freien, Posaunenchorproben nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Zwischen den Teilnehmenden ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Es ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen. Zwischen Chorleitung und Chor ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten mit Spuckschutz kann er auf 2 Meter verringert werden. Zwischen Posaunenchor und Dirigent*in ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten, mit Spuckschutz kann er auf 1,50 Meter verringert werden

Die Links zu den Hygienekonzepten für musikalische Gruppenarbeit finden Sie unter:

4. Musikunterricht.

In der Landesverordnung **Hessen** finden Chöre und Musikgruppen keine ausdrückliche Erwähnung. Auch hier ist die Wiederaufnahme des Probenbetriebs wieder möglich. Empfohlen wird, nach Möglichkeit im Freien zu proben. Chören wird empfohlen einen Mindestabstand von 6 Metern in Singrichtung und seitlich von 3 Metern einzuhalten. Musiker*innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen Abstand von mindestens 3 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens 2 Metern einhalten. Es ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen.

Zu beachten ist jedoch, dass in kirchlichen Chören, Posaunenchorern und Instrumentalgruppen vielfach Menschen mitwirken, die zu den besonders gefährdeten Risikogruppen (Alter, Vorerkrankungen) gehören. Es wird daher empfohlen, den Probenbetrieb – in jedem Fall für Angehörige von Risikogruppen – noch nicht wieder aufzunehmen.

Es wird weiterhin empfohlen, sich mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern in Verbindung zu setzen, ob für die jeweiligen Kommunen spezielle Regelungen gelten.

Der Kirchenvorstand muss in jedem Fall ein Schutzkonzept beschließen, dass von den Veranstaltenden zu erarbeiten ist.

Dazu gehören die Dokumentation der Teilnehmenden, die Hygiene, die Wahrung des Abstandes zwischen den Teilnehmenden (mind. 1,5 Metern, wenn mit Mund-Nasen-Bedeckung musiziert wird, bei Chören und Gruppen mit Blasinstrumenten mind. 3 Meter), die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit (Einheiten von 30 Minuten) sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 15 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion.

Noten, Notenständer, Bleistift, Instrumente und Instrumentenkoffer, Stühle dürfen nicht von mehreren Personen berührt werden.

Bei der Probenarbeit mit Posaunenchorern ist pro Blechblasinstrument ein mit einem Papierküchentuch oder mit Plastik ausgekleideter Behälter (Spucknapf) bereitzustellen, in dem das Kondenswasser gesammelt wird. Das Papiertuch bzw. die Plastikauskleidung ist nach dem Unterricht zu entsorgen, dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Das Betreten und Verlassen des Probengebäudes ist zu dokumentieren und gemeinsam mit der Liste der Teilnehmenden dem Kirchenvorstand zu übergeben, wo die Unterlagen einen Monat lang aufzubewahren sind, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Da die Probenräume für den erforderlichen Abstand oft zu klein sind, kann es sinnvoll sein, in kleinen Gruppen des Chores zu proben. Das kann die Stimmstärke und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Chormitglieder stärken.

Möglicherweise ist der Kirchenraum, vor allem in der warmen Jahreszeit, ein alternativer Probenort. Bei Proben im Freien sollen die Anwohnenden vorher informiert werden.

6. Konzerte und musikalische Veranstaltungen

In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen auf der Grundlage des entsprechenden Hygienekonzepts des Landes Rheinland-Pfalz mit bis zu 150 Personen in geschlossenen Räumen (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10._Bekaeempfangsverordnung/2020_06_19_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Innenbereich.pdf) und bis zu 350 Personen im Freien (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10._Bekaeempfangsverordnung/2020_06_18_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Aussenbereich.pdf) wieder erlaubt. In ei-

nem Raum darf sich in Rheinland-Pfalz gleichzeitig maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern aufhalten, sofern Sitzplätze eingenommen werden (siehe Schutzkonzept der EKHN).

In **Hessen** sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen erlaubt, wenn für das Publikum eine Grundfläche von 3 qm pro Person (Sitzplatz, siehe Schutzkonzept der EKHN) zur Verfügung stehen und eine Teilnehmendenliste mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer geführt wird. Für jedes Konzert vor Publikum, auch in Kirchen, muss für die Zuschauerinnen und Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden (siehe entsprechende Muster-Anwesenheitsliste unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html>).

Bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen gelten für die Musikgruppen die gleichen Abstandsregelungen wie im Unterricht und in den Proben. (s.o. 4. Musikunterricht)

Deshalb gilt es, auch im konzertanten Bereich Formate mit kleiner Besetzung zu entwickeln.

Hauptberufliche Kirchenmusiker*innen können Orgelkonzerte geben, auch als regelmäßiges, z.B. wöchentliches Angebot von 30 Minuten Dauer.

Weitere solistische Musikerinnen und Musiker können beteiligt werden, es gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitwirkung in Gottesdiensten.

Weitere Details finden sich in den „Grundsätzen für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Stand: 9. Juli 2020“.

7. Unterstützung, Informationen und Materialien des Zentrum Verkündigung

Das Zentrum Verkündigung stellt eine umfangreiche Materialsammlung zur Verfügung, um in den Zeiten der coronabedingten Einschränkung die kirchenmusikalische Arbeit mit Alternativen zu gestalten. Dazu zählen viele digitale und vor allem analoge Ideen, um die musikalischen Kinder- und Erwachsenen-Gruppen zu motivieren und beieinander zu halten:

<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>,

dort: Kirchenmusik in Zeiten von Corona.